

Satzung
über die Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Weil am Rhein

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. März 2007

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner e.G. im Auftrag und namens der Stadt Weil am Rhein.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach Art und Dauer der Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - der Antragsteller,
 - die Erben des Verstorbenen,
 - die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird und wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen oder sonstiger Leistungen der Stadt oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Friedhofsgebührensatzung

§ 5

Gebühren

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr €
1	Verwaltungsgebühr	
11	Beratung, Führen der Grabkartei, Gebührenerhebung	108,--
12	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen	100,--
13	Zustimmungen zu Ausgrabungen o. Umbettungen von Leichen und Aschen	50,--
14	Zustimmung zur Errichtung, Veränderung u. Entfernen von Grabmalen	25,--
2	Reihengrabstätten	
21	Reihengrab (Erwachsene und Kinder bei einer Sarglänge ab 1,40 m)	1.100,--
211	zusätzliche Urne in Erdgrab	450,--
22	Reihengrab (Kinder bei einer Sarglänge bis 1,40 m)	450,--
23	Urnenreihengrab	580,--
24	Anonymes Urnenreihengrab	460,--
25	Stilles Urnenreihengrab	530,--
3	Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
31	Einzelwahlgrab	1.200,--
311	zusätzliche Urne in Erdgrab	490,--
313	Verlängerung pro angefangenes Jahr	61,--
32	Einzelwahlgrab als Tiefenwahlgrab	1.500,--
321	zusätzliche Urne in Erdgrab	590,--
323	Verlängerung pro angefangenes Jahr	77,--
33	Doppelwahlgrab	1.900,--
331	zusätzliche Urne in Erdgrab	490,--
333	Verlängerung pro angefangenes Jahr	97,--
34	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	2.600,--
341	zusätzliche Urne in Erdgrab	490,--
342	Verlängerung pro angefangenes Jahr	130,--
35	Familiengrab	4.700,--
351	zusätzliche Urne in Erdgrab	490,--
352	Verlängerung pro angefangenes Jahr	230,--
36	Urnennische für 1 Urne	560,--
361	Verlängerung pro angefangenes Jahr	37,--
37	Urnennische für 2 Urnen	800,--
371	Verlängerung pro angefangenes Jahr	53,--
38	Urnenwahlgrab	630,--
382	Verlängerung pro angefangenes Jahr	42,--
4	Grabfeld ohne besondere Gestaltungsvorschriften	
41	Einzelwahlgrab	1.300,--
411	zusätzliche Urne in Erdgrab	520,--
412	Verlängerung pro angefangenes Jahr	65,--
42	Einzelwahlgrab als Tiefenwahlgrab	1.600,--
421	zusätzliche Urne in Erdgrab	520,--
422	Verlängerung pro angefangenes Jahr	83,--
43	Doppelwahlgrab	2.100,--
431	zusätzliche Urne in Erdgrab	520,--
432	Verlängerung pro angefangenes Jahr	100,--

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein Friedhofsgebührensatzung

44	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	2.800,--
441	zusätzliche Urne in Erdgrab	520,--
442	Verlängerung pro angefangenes Jahr	140,--
45	Familiengrab	5.000,--
451	zusätzliche Urne in Erdgrab	520,--
452	Verlängerung pro angefangenes Jahr	250,--
46	Urnenwahlgrab	680,--
462	Verlängerung pro angefangenes Jahr	45,--
5	Sarg – Bestattung	
51	Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag	17,--
52	Benutzung der Einsegnungshalle	75,--
53	Herrichten und Durchführen der Trauerfeier	109,--
54	Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte	356,--
55	Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte	287,--
56	Ausheben und Zufüllen einer Kindergrabstätte (Totgeburt)	74,--
57	Transport des Sarges und Versenken des Sarges je Sargträger	41,--
58	Verbringen der Kränze und Blumengebinde	12,--
6	Urnenbestattung	
61	Benutzung der Einsegnungshalle	75,--
62	Herrichten und Durchführen der Trauerfeier sowie Urnenbestattung (Trauerfeier, Reinigung)	74,--
63	Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte	72,--
64	Öffnen und Schließen einer Urnennische	74,--
65	Transport der Urne von der Einsegnungshalle zum Urnengrab bzw. Urnennische	41,--
66	Verbringen der Kränze und Blumengebinde	12,--
67	Aufbewahrung einer Urne pro angef. Monat	18,--
7	Abräumen von Grabstätten	
71	Einzelgrab	80,--
72	Doppelwahlgrab	100,--
73	Familiengrab	130,--
74	Urnengrab (auch Nischen)	50,--
8	Umbettungen / Ausgrabungen	
81	Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen, je Mann und angefangene halbe Stunde	50,--
82	Zuschlag zu Ziffer 71 in besonders erschwerten Fällen	100 %
83	Umbettung einer Urne	145,--
9	Sonstige Leistungen	
91	Versand einer Urne	67,--
92	Benutzung der Tiefkühlzelle pro angefangener Tag	27,--
93	Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag (Aufbewahrung)	17,--

§ 6

Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten

Wird in einer Wahlgrabstätte eine weitere Person bestattet, so ist für jedes angefangene Jahr, das bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit fehlt, eine Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 5 dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am 01. April 2007 in Kraft.

Weil am Rhein, den 20.03.2007

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister